

Schutz- und Hygienekonzept zur Wiedereröffnung Freibad „Einsiedel“ ab 20.06.2020



Verantwortliche Personen:

Badleiterin	Frau Kretzer-Gilke
Anschrift	Schönauer Straße 80a 98544 Zella-Mehlis
Telefon	03682/43359
E-Mail	schwimmbad@zella- mehlis.info

Fachbereichsleiterin	Frau Ansorg
Anschrift	Rathausstraße 4 98544 Zella-Mehlis
Telefon	03682/852500
E-Mail	ansorg@zella-mehlis.de

1. Allgemeines:

Einordnung der Freibäder im seuchenhygienischen Hinblick:

Freibäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt und desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und der Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichsweise gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzungsverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Freibädern zu ermöglichen.

Freibäder sind ein öffentlicher Raum, wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen hauptsächlich durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Freibädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltamtes vom 12. März 2020.

2. Bauliche Voraussetzungen, um Distanz umzusetzen

Freibäder sind für große Besuchergruppen ausgelegt wie Schulklassen, Vereine und die gesamte Öffentlichkeit. Diese Gruppen nutzen die Bäder in der Regel gemeinsam. Wenn diese Gruppen voneinander getrennt werden und mit Einlassbeschränkungen sowie Reduzierung der Besucherzahlen gearbeitet wird, kann die soziale Distanz in Freibädern sehr gut gewährleistet werden.

2.1 Eingangsbereich/Ausgangsbereich:

Im Eingangsbereich sollte der erforderliche Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenpersonal sichergestellt sein. Folgende Maßnahmen kommen dabei zum Tragen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, bei großem Andrang werden Warteschlangen durch zusätzliche Markierungen geführt.
- Der Badeintritt wird ausschließlich online über ein Bezahlssystem entrichtet. Der Nachweis über die Zahlung ist mit Zutritt zum Bad vorzulegen.
- Ein- und Ausgang werden separat in Einbahnstraßenregelung ausgewiesen. Der Beschilderung ist zu folgen.
- Der jeweilige Kassierer-Bereich ist abgetrennt, sodass hier keine Umbaumaßnahmen erforderlich sind.
- Am Eingang wird ein Desinfektionsständer positioniert. Die Besucher sind angehalten, sich die Hände vor Badeintritt zu desinfizieren.
- Das Kassenhäuschen ist während der Öffnungszeiten immer besetzt.

2.2 Umkleiden und Sanitärbereich:

Die Warmduschen und Umkleiden bleiben geschlossen. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. In den Toilettenräumen werden Handdesinfektionsspender installiert. Die Haupteingangstüren zu den sanitären Anlagen sind offen zu halten, um ständiges Berühren der Türklinken zu vermeiden. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich stets nur eine Person im Toilettenraum aufhalten darf. Personaltoiletten werden getrennt ausgewiesen. Diese dürfen von den Besuchern nicht benutzt werden.

2.3 Schwimmbecken, Beckenumgang, Rutschen, Sprungturm:

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liege-bzw. Sitzflächen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Um die Schwimmbecken werden Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt bzw. reduziert (Abstand von 2 m muss gewährleistet werden); bei durchgehenden Sitzbereichen werden bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht.
- Vor den Attraktionen (z. B. Rutschen) werden Abstandsmarkierungen und Beschilderungen zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht.
- Im Schwimmbecken gibt es zwischen jeder Bahn Trennleinen. Die Schwimmer bleiben in den gekennzeichneten Bahnen und halten auch hier den geforderten Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ein.
- Der Sprungturm muss auf Grund der baulichen Umstände dauerhaft gesperrt bleiben.
- An den Rutschen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Kontrolle obliegt dem Badpersonal.
- Das Badpersonal entscheidet über die Anzahl der Badegäste, die sich im Strömungskanal aufhalten dürfen und wann die Rutschen zu benutzen sind.
- Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.
- Das Betreten des Beckenumgangs ist nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken und Wasserrutschen erlaubt.
- Die Spielplatzbereiche dürfen nur zum Spielen genutzt werden und sind danach wieder unverzüglich zu verlassen.
- Im Bereich des Planschbeckens dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Eine Sperrung des Bereiches an besucherstarken Tagen behält sich das Badpersonal vor.

3. Organisation des Schwimmbadbetriebes vor Ort:

- Die Besucher orientieren sich im Wartebereich vor der Kasse an den Markierungen auf dem Boden. Aus Rücksicht auf andere Badegäste wird ein Abstand untereinander von wenigstens 1,5 m empfohlen. Ein gemeinsamer Liegeplatz auf der Wiese darf nur von Personen gemeinsam genutzt werden, wie es die zum Zeitpunkt gültige Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgibt. Die Stadt Zella-Mehlis behält sich die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen vor. Wird gegen die Regeln des

Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, kann zum Schutz Dritter ein Hausverbot ausgesprochen werden.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer es möglich und zumutbar ist, einzuhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In jedem Fall aber im Wartebereich vor der Kasse, in den Toiletten und sanitären Anlagen.

Hinweis: Wie das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hier (<https://www.tmasgff.de/covid-19/faq>) erklärt, sind Menschen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Pflicht befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- Personen mit erkennbaren Krankheitszeichen (Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Schnupfen o.ä. Erkältungssymptome) ist der Zutritt zum Bad zu verwehren.
- Es finden keine Veranstaltungen statt.
- Sonnenliegen, Sonnenschirme und sonstiges Equipment werden nicht verliehen.
- Die Umkleidekabinen und die Schließfächer bleiben geschlossen bzw. werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Volleyballanlage bleibt bis auf Weiteres und solange kein Mannschaftssport erlaubt ist, geschlossen. Eine mögliche Freigabe obliegt dem Badpersonal.
- Neuralgische Punkte auf dem Freibadgelände sind regelmäßig durch eine Hilfskraft zu reinigen und zu desinfizieren (Toiletten, etc.); je nach Besucheraufkommen besonders häufig.
- Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften.
- Die Besucher werden aufgefordert, den Kontakt mit häufig genutzten Flächen (Türklinken etc.) möglichst zu minimieren, z.B. indem der Ellenbogen genutzt wird.
- Über geeignete Aushänge im Eingangsbereich und auf dem Gelände sowie durch regelmäßige Durchsagen des Badpersonals werden die Besucher über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert und um deren Einhaltung geworben.
- Eine Öffnung des Kiosk ist möglich, sofern der jeweilige Kioskbetreiber ein Hygienekonzept vorlegen kann, welches den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.05.2020 entspricht.

4. Limitierte Anzahl der Badegäste und geänderter Einlass bzw. Eintrittspreis:

Es gilt ein eingeschränkter Regelbetrieb.

Das bedeutet:

- Die Entgeltordnung für die Freibäder der Stadt Zella-Mehlis vom 08.05.2019 findet keine Anwendung. Rabattierungen auf den Eintrittspreis wie ThürWaldCard oder GästeCard oder SFT gelten nicht.
- Für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebes gilt eine Beschränkung pro Badbesuch nach Zeitvorgabe wie folgt:
 - Vormittags 10.00 – 14.30 Uhr
 - Nachmittags 15.30 – 20.00 Uhr
- Die Eintrittspreise belaufen sich pro Badbesuch auf
 - 1,00 € pro Kind
 - 3,00 € pro Erwachsenenem
- Der Ticketverkauf und der Bezahlvorgang finden ausschließlich Online statt. Nur wer ein gültiges Onlineticket vorweisen kann, erhält Eintritt zum Freibad.
- Wer keine Möglichkeit hat, ein Onlineticket selbst zu buchen, kann dies über die Mitarbeiter*Innen in der Tourist-Information bzw. in der Gemeindeverwaltung Benshausen zu den üblichen Öffnungszeiten tun. In diesem Fall ist dort der fällige Eintrittspreis zu entrichten. Um eine lückenlose Dokumentation der Besucher sicherzustellen, erfolgt die Abfrage und Niederschrift von Name und Wohnanschrift des Badegastes/der Badegäste.
- Alle Badbesucher der Vormittagsschicht müssen bis 14.30 Uhr das Bad verlassen haben. Bis die nächsten Badegäste ab 15.30 Uhr das Bad betreten dürfen erfolgt eine gründliche Desinfektion der Neuralgischen Punkte im Freibad und auf dem Freibadgelände.

Über die Aufhebung des eingeschränkten Regelbetriebes entscheidet die Stadt Zella-Mehlis.

Die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Badegäste pro Becken orientiert sich an den Ausführungen der DIN 19643-Teil 1. Demnach sind möglich:

- Schwimmerbereiche haben eine Nennbelastung von 4,5 m² pro Badegast
- Nichtschwimmerbereiche haben eine Nennbelastung von 2,7 m² pro Badegast

Laut Berechnungsgrundlage gemäß Pandemieplan Bäder der DGfDB gilt folgendes:

- Für Schwimm- und Badebecken sollte die Maximalbelegung auf 75 % der Nennbelastung des Beckens oder des Beckenbereiches nach DIN 19643-1 festgelegt werden.
- Die Liegewiese wird pro Badegast mit 15 m² angegeben.

Für das Freibad Einsiedel bedeutet das:

<u>Freibad Einsiedel</u>	<u>laut DIN 19643-1</u>	<u>laut Pandemieplan</u>	<u>Vorschlag</u>
Schwimmerbecken (492 m ²)	109 Gäste	82 Gäste	60 Gäste
Nichtschwimmerbecken (256 m ²)	94 Gäste	71 Gäste	40 Gäste
Erlebnisbecken (237 m ²)	87 Gäste	65 Gäste	40 Gäste
Planschbecken (66 m ²)	24 Gäste	18 Gäste	10 Gäste
Liegewiese (5000 m ²)	keine Vorgaben	333 Gäste	146 Gäste
Spielplatz (50 m ²)	keine Vorgaben	4 Gäste	4 Gäste

Um den Ablauf in den Bädern zu testen und die Mitarbeiter vor Ort vor einer möglichen Überlastung zu schützen, wird zu Beginn der Öffnung der Freibäder eine Maximalbesucherzahl von **300** Gästen im Freibad „Einsiedel“ festgelegt. Diese Maximalbelegung liegt deutlich unter den Empfehlungen der DIN 19643-1 und dem Pandemieplan Bäder der DGfB. Diese Maximalbesucherzahl kann jederzeit den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

5. Benötigtes Personal:

- Mind. 1 Kassierer pro Tag pro Bad.
- Je 1 Reinigungskraft/Hilfskraft pro Bad
- Mind. je 1 FA für Bäderbetriebe pro Tag/Bad für die Absicherung der Betriebsaufsicht.
- Mind. je 2 Angestellte mit mindestens Ausbildung zum Rettungsschwimmer in Silber für die Wasser- und Wiesenaufsicht pro Tag/Bad.

6. Hinweise im Umgang mit den Badbesuchern:

- Die Kommunikation mit dem Badpersonal ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Bei der Kommunikation ist ein MNS zu tragen.
- Es ist stets auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.
- Das Betreten des Schwimmmeistergebäudes ist nur dem Badpersonal vorbehalten. Besuchern ist der Zutritt verboten. Ausnahmefall: sanitäre Versorgung von Opfern nach Badeunfällen.
- Kommuniziert und beraten wird mit einem Abstand von mind. 1,5 Meter.
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen, kein Nebeneinanderstehen und Smalltalk halten (das Virus wird über die Atemwege verteilt).
- Bei Verhaltensauffälligkeiten: Verhaltensregeln klar kommunizieren (in Armbeuge husten/ niesen, häufiges gründliches Händewaschen; Aushänge im

Eingangsbereich und der gesamten Anlage weisen auf die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen hin).

7. Hinweise für das Personal:

- Die Schutzmaßnahmen sind ernst zu nehmen und einzuhalten.
- Häufiges Händewaschen und der Verzicht, sich ins Gesicht zu fassen, sollten trainiert werden.
- Gemeinsame Pausen sollten nicht oder nur unter Wahrung des Mindestabstandes gemacht werden.
- Wenn möglich, flexible Pausen einlegen.
- Bei einem Kassiererwechsel muss der Kassenraum und das Inventar darin desinfiziert werden. Zuständig dafür ist jeder Kassierer selbst.
- Gegenstände sollen soweit möglich nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Mitarbeiter reduzieren ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum.
- Die Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen.
- Neue Hygiene- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen, veränderten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und veränderten Reinigungsschwerpunkten sind umzusetzen. Dazu zählt insbesondere auch die regelmäßige Desinfektion der Handgriffe und Türklinken in allen Bereichen mit Besucherverkehr.
- Alle Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden mit Datum, Uhrzeit und Namen dokumentiert.
- Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten.

Es gilt eine tägliche Öffnungszeit, die in zwei Schichten stattfindet: 1. Schicht von 10.00 Uhr - 14:30 Uhr und 2. Schicht von 15:30 Uhr – 20.00 Uhr.

Wer es einrichten kann, besucht das Bad bitte vormittags, zugunsten der Gäste, die aufgrund von Schule, Arbeit o.ä. erst am Nachmittag kommen können.

Die vorgenannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurden aufgestellt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 während der Benutzung der Freibäder zu verhindern bzw. das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind von jedem Besucher einzuhalten! Mit Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese Regelungen an! Die Badbesucher verpflichten sich weiterhin, die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten! Bei Verstößen greift der Bußgeldkatalog zu den Corona-Maßnahmen in Thüringen!

Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.

Es kommt auf das regelkonforme Verhalten jedes einzelnen Nutzers/Besuchers an! Sollte es zu wiederholten Verstößen kommen, sieht sich die Stadt Zella-Mehlis leider gezwungen, die Schließung der Bäder wieder zu veranlassen! Eine Schließung der Freibäder behält sich die Stadt ebenso vor, sollte das Ansteckungsgeschehen im Landkreis wieder dynamisch steigen bzw. exorbitant zunehmen.

Hinweis: Die Erarbeitung dieses Konzeptes ist angelehnt an den „Pandemieplan Bäder“, Version 3.0, vom 02. Juni 2020 von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB). Die Vorgaben aus dem Leitfaden/Entscheidungshilfe des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) für die Verantwortlichen für Bäder und Badestellen an Badeseen in Thüringen vom 25.05.2020 wurden berücksichtigt.